

Satzung

der Ortsgemeinde Burg (Mosel) über die Ablösung von Stellplatzverpflichtungen — Stellplatzablösesatzung vom 21. Februar 2005

(durchgeschriebene Fassung)

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Burg (Mosel) hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBL. S 153) in der z.Zt. geltenden Fassung in Verbindung mit § 47 Abs. 4 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz LBauO vom 24.11.1998 (GVBL. S. 365, BS 213-1) in der z.Z. geltenden Fassung am 14.12.2004 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

§ 1

Allgemeines

- (1) Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich oder ist sie auf Grund einer Satzung nach § 88 Abs. 3 LBauO untersagt oder eingeschränkt, so kann der Bauherr, wenn die Ortsgemeinde zustimmt, seine Stellplatzverpflichtung nach § 47 Abs. 1 bis 4 LBauO auch dadurch erfüllen, dass er an die Ortsgemeinde einen Geldbetrag nach Maßgabe dieser Satzung zahlt.
- (2) Die Ortsgemeinde wird ein Geldbetrag für die Bereitstellung öffentlicher Parkeinrichtungen an geeigneter Stelle verwenden
- (3) Ein Anspruch des Bauherrn auf Ablösung seiner Stellplatzverpflichtung besteht nicht.
- (4) Im Falle der Ablösung erwirbt der Bauherr durch Zahlung des hierfür festgelegten Geldbetrages keine Nutzungsrechte an bestimmten Stellplätzen.

§ 2

Zahl der notwendigen Stellplätze

Die Zahl der notwendigen Stellplätze richtet sich nach Art und Zahl der vorhandenen und zu erwartenden Kraftfahrzeuge der Benutzer und Besucher. Die Zahl der notwendigen Stellplätze wird bei Prüfung des Bauantrages bzw. Antrages auf Nutzungsänderung festgelegt. Dabei sind die Richtzahlen für die Ermittlung der Zahl der Stellplätze gemäß Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Finanzen Rheinland-Pfalz in der jeweils gültigen Fassung zugrunde zu legen.

§ 3

Geltungsbereich

Die Satzung gilt für den gesamten Bereich der Ortsgemeinde Burg (Mosel) einheitlich.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit der Ablösebeträge

- (1) Zur Ablösung der Stellplatzverpflichtung gemäß § 1 Abs. 1 erhebt die Ortsgemeinde Geldbeträge in Höhe von höchstens 60 % der durchschnittlichen Herstellungskosten der Parkeinrichtungen (ebenerdige Stellplätze, Parkdecks) einschließlich der Kosten des Grunderwerbs. Der Betrag wird auf 1.500,00 € festgesetzt.

- (2) Der Ablösebetrag ist fällig innerhalb einer Woche nach schriftlicher Festsetzung.
- (3) Die Geldbeträge gemäß Abs. 1 können durch Nachtragssatzung jährlich der Entwicklung der Bau- und Grundstückspreise angepasst werden.

§5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Burg (Mosel), den 21. Februar 2005
gez.:

Ortsgemeinde Burg (Mosel)
Reiner Bucher Ortsbürgermeister